

STEUERBERATERKAMMER HAMBURG

Zwischenprüfung Februar 2016

für Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten

Fach:	Steuerlehre	Zeit:	60 Minuten
Hilfsmittel:	Aktuelle Steuergesetze Steuerrichtlinien Taschenrechner (ohne Kontrollstreifen)	Punkte:	50

I. Einkommensteuer und Abgabenordnung

35 Punkte

Die Lösungswege sind übersichtlich und vollständig anzugeben. Zu Sachverhalten, die Sie in der Lösung nicht berücksichtigen, ist ein kurzer Hinweis zu geben. Alle Ausgaben sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Aufgabe 1:

(30 Punkte)

Ermitteln Sie das **Einkommen** für den Veranlagungszeitraum **2015**.

Steffi und Sascha Müller sind seit dem 04.01.2014 verheiratet und werden zur Einkommensteuer zusammen veranlagt. Sie sind zurzeit noch kinderlos.

Steffi Müller, geboren am 01.02.1988, ist in einem Möbelhaus angestellt und hat in 2015 monatlich 2.000,00 € brutto verdient. Im Februar 2016 erhielt sie einen Bonus aufgrund des guten Jahresergebnisses von brutto 1.500,00 € für das Jahr 2015. Ihr Gehalt wurde auf ein gebührenpflichtiges Online-Girokonto überwiesen.

Zusätzlich hat Frau Müller in 2015 eine Küche im Möbelhaus ihres Arbeitgebers gekauft. Ein Kunde hätte für die Küche 10.000,00 € inkl. USt zahlen müssen. Sie hat einen Preisnachlass von 20 % erhalten.

Außerdem hat Steffi Müller eine eintägige Fortbildung „Umgang und Verkaufsgespräch mit Kunden“ besucht. Die Kosten betragen 250,00 € und wurden von ihrem Arbeitgeber erstattet. Die Fortbildung fand in einem 80 km entfernten Ort statt. Sie fuhr mit ihrem eigenen Pkw zur Fortbildung und war insgesamt 14 Stunden von ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend. Reisekosten wurden nicht vom Arbeitgeber erstattet.

Den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte legte Frau Müller an 223 Tagen mit dem eigenen Pkw zurück. Das Möbelhaus ist 13,7 km von ihrer Wohnung entfernt.

Sascha Müller, geboren am 30.11.1982, ist Einzelunternehmer und führt ein kleines Ladengeschäft für Malerbedarf. Er ermittelt seinen Gewinn gem. § 4 (3) EStG. Er versteuert seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten und ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Für das Jahr 2015 beträgt der vorläufige Gewinn 23.480,00 €.

Die folgenden Geschäftsvorfälle wurden von Herrn Müller **bisher noch nicht erfasst**:

- 1) Die am 30.12.2015 fällige Dezemberrate 2015 eines betrieblichen Darlehens in Höhe von 850,00 € hat er Herr Müller erst am 07.01.2016 überwiesen. Der Betrag setzt sich aus 500,00 € Tilgung und 350,00 € Zinsen zusammen.
- 2) Mit einem Kunden hat Herr Müller im Juli 2015 zu Mittag gegessen. Das Geschäftsessen ist ordnungsgemäß nachgewiesen und in angemessener Höhe von 59,50 € brutto.
- 3) Ein Kunde kann seine Lieferung aus dem Februar 2015 endgültig nicht zahlen. Die Rechnung lautete über 238,00 € (inkl. USt).
- 4) Die Schaufensterscheibe des Ladengeschäftes wurde eingeschlagen. Herr Müller ließ diese im August 2015 reparieren und zahlte hierfür 1.000,00 zzgl. USt. Die Versicherung erstattete ihm im September 1.000,00 €.
- 5) Ein Kunde hat Tapeten bei Herrn Müller gekauft. Der Kunde hat 3 Rollen nicht genutzt und bringt diese im Oktober 2015 zurück. Der Verkaufspreis je Rolle beträgt 15,00 € und wird von Herrn Müller sofort erstattet.

Weiterhin machen das Ehepaar Müller folgende Ausgaben in 2015 geltend:

a) Fortbildung „moderne Wischtechniken im Malerbereich“ (EM)	150,00 €
b) Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Basistarif (EM)	3.600,00 €
zusätzliche freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung	600,00 €
c) Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung (EM)	850,00 €
d) Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (EF)	2.010,00 €
e) Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (EF)	349,00 €
f) Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (EF)	367,00 €
g) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (EF), AN-Anteil	2.292,00 €
AG-Anteil	2.292,00 €
h) Versicherungsbeiträge für das Auto der EF, Haftpflicht	240,00 €
Teilkasko	36,00 €

Der Höchstbetrag gem. § 10 (3) EStG beträgt 22.172,00 € bzw. 44.344,00 €.

Die Berechnung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Rechtsstand 2004 ist hier nicht von Vorteil.

Aufgabe 2:

(5 Punkte)

Dorit Bartels hat am 05.11.05 ihren Einkommensteuerbescheid 04 erhalten. Datum des Bescheids ist der 03.11.05. Zunächst hat Frau Bartels den Bescheid nicht beachtet. Am 05.12.05 stellt sie fest, dass ihrer Meinung nach zu Unrecht 5.000,00 € Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung nicht angesetzt wurden.

- Geben Sie an, welche Möglichkeiten Frau Bartels hat, um ihr Recht zu erhalten.
- Ermitteln Sie, bis zur welchem Zeitpunkt Frau Bartels aktiv werden muss, um ihr Recht zu erhalten.
- Begründen Sie, ob Frau Bartels die Steuer auf den strittigen Betrag ohne weiteren Antrag zahlen muss.

Die Angabe von §§ ist nicht erforderlich.

Ausschnitt aus dem Kalender für das Jahr 05 = aktuelles Jahr (NICHT 2005!)

Juli							August							September						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3											1	2	3	4
4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	5	6	7	8	9	10	11
11	12	13	14	15	16	17	8	9	10	11	12	13	14	12	13	14	15	16	17	18
18	19	20	21	22	23	24	15	16	17	18	19	20	21	19	20	21	22	23	24	25
25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	26	27	28	29	30		
							29	30	31											
Oktober							November							Dezember						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2		1	2	3	4	5	6				1	2	3	4
3	4	5	6	7	8	9	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11
10	11	12	13	14	15	16	14	15	16	17	18	19	20	12	13	14	15	16	17	18
17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	19	20	21	22	23	24	25
24	25	26	27	28	29	30	28	29	30					26	27	28	29	30	31	
31																				

Bundeseinheitliche Feiertage

Tag der Deutschen Einheit 03.10.

1. Weihnachtsfeiertag 25.12.

2. Weihnachtsfeiertag 26.12.

II. Umsatzsteuer

15 Punkte

Aufgabe: Beurteilen Sie folgende Geschäftsvorfälle für den **Monat Dezember 2015**, indem Sie das beiliegende Lösungsblatt unter vollständiger Angabe der Rechtsgrundlagen ausfüllen.

Wilfried Butt ist Landmaschinenmechaniker und betreibt einen Landmaschinenhandel in Hollenstedt. Er verkauft und kauft Landmaschinen und repariert diese.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gem. §§ 16-18 UStG.

Alle erforderlichen Rechnungen und Nachweise gelten als ordnungsgemäß erbracht. Die folgenden genannten Orte liegen alle im Inland.

1. Herr Butt liefert im Dezember 2015 an einen Landwirt aus Moisburg ein Mähwerk für netto 8.000,00 €. Der Landwirt zahlt im Dezember 2015 und im Januar 2016 jeweils 4.760,00 €.
2. An einen Landwirt aus Appel liefert er Anfang Dezember 2015 einen Traktor. Der Landwirt (Regelbeststeuerer) gibt seinen alten Traktor für 20.000,00 € zzgl. USt in Zahlung. Den Restbetrag in Höhe von 95.200,00 € überweist er noch am gleichen Tag.
3. Ein Landwirt bringt seinen Traktor zur Reparatur in die Werkstatt von Herrn Butt. Die Frontscheibe ist beim Mähen wegen eines Steinschlages zersprungen. Der Einbau einer neuen Scheibe und die Zahlung in Höhe von 600,00 € erfolgen im Dezember 2015. Die Versicherung erstattet dem Landwirt den vollen Betrag.
4. Ein Angestellter von Herrn Butt kauft im Dezember 2015 einen Rasenmäher für seinen heimischen Garten. Der Einkaufspreis netto beträgt im Dezember 2015 100,00 €. Einem Kunden hätte Herr Butt dafür 200,00 € zzgl. USt berechnet. Sein Angestellter muss 80,00 € zzgl. USt zahlen. Herr Butt behält den Betrag vom Lohn des Angestellten ein.
5. Herr Butt ist zu einem Privatkunden in Beckdorf gerufen worden, weil dessen Rasenmähertrecker nicht mehr läuft und der Kunde noch unbedingt den Rasen mähen will, bevor seine große Gartenparty zum Geburtstag startet. Herr Butt hat den Fehler schnell entdeckt und kann den Schaden unter Verwendung seines Werkzeuges und Kleinstteilen beheben. Hierfür stellt er 150,00 € netto in Rechnung. Darin enthalten sind netto 20,00 € für die Anfahrt.

Lösungsblatt Umsatzsteuer

Klasse: _____ Name: _____

Nr.	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	Bemessungsgrundlage (Betrag in €) §	USt (Betrag in €)
1					
2					
3					
4					
5					